

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776

8.1.1776 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974483](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974483)

Montag, den 8. Januar. 1776.

Verordnung.

Ihro Hochfürstl. Durchlauchten etc. etc. zur Cammer in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Verordnete.

Zun Fund hie mit: Da die Landverderbliche Hornviehseuche jezo leider! in den mehrsten Nämtern und Vogteyen dieser Grafschaften zum Ausbruch gekommen ist, und zwar in einigen nachzulassen scheint, in andern aber noch mit vieler Heftigkeit anhält; indessen aber verschiedene Eingeseffene, die ihren Viehstapel eingebüßet haben, um Erlaubniß anzusuchen, sich anderes Hornvieh wieder anzukaufen zu dürfen: als wird, in Befolge des Uns darüber gewordenen Hochfürstl. gnädigsten Special-Befehls, hiedurch verordnet und festgesetzt: daß es mit dem Ankauf und der Aufstallung des Hornviehes, in insicert gewesenen, oder ausgestorbenen Häusern und Ställen, damit auf der einen Seite einzelne Eingeseffene in ihrer Landwirthschaft keinen Mangel leiden, auf der andern aber, durch zu frühzeitige Anschaffung eines neuen Viehstandes und dessen Hin- und Herreiben, die Hornviehseuche nicht beständig genähret und im Lande unterhalten werde, nach folgender Vorschrift unverbrüchlich gehalten und gegen die Contravenienten mit den auf die Uebertretung dieser Verordnung gesetzten Strafen, ohne Rücksicht und ohne Unterschied der Personen, verfahren werden solle.

1. Der Ankauf von durchgeseuchtem Hornvieh, bleibet einem jeden, zu allen Zeiten, frey gestellet. Nur muß dies Vieh aus, seit 6 Wochen gesunden Ställen, und wirklich durchgeseuchet seyn, welches beydes von dem Verkäufer eydlich zu erhärten, und demnächst von dessen Beamten auf dieses Vieh ein gebhöriger Paß zu ertheilen ist.

2. In Ansehung des in der Fremde durchgeseuchten Hornviehes, bleibt es bey der beschälligen besondern Verordnung, und müssen die Ankäufer darauf, so wie bisher, eine besondere Concession bey hiesiger Hochfürstl. Cammer, ausnehmen.

3. Ungeseuchtes Hornvieh aber, darf aus fremden Ländern in diesen Grafschaften durchaus nicht hereingebracht, und sollen diejenigen, die solches zu thun sich wider Verhoffen unterstehen mögten, wenn sie dessen überführet worden, mit unabittlicher Zuchthausstrafe, auf ein, oder dem Befinden nach, mehrere Jahre, belegt werden.

4. In denjenigen Häusern und Ställen, welche nicht seit 6 Wochen völig gesund sind, soll kein ungesuchtes Hornvieh gebracht werden, bey 14 tägiger Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod sowohl für den Eigenthümer solchen Hauses, oder Stalles, als für denjenigen, der sein Hornvieh vorsätzlich und wissentlich dahinein bringet.

5. Falls aber ferner, ein Landmann, der sein Hornvieh verlohren hat, und dessen Haus, oder Stall, seit 6 Wochen gesund ist, zur Aufrechthaltung seiner Wirthschaft, einiges ungesuchtes Hornvieh wieder anzukaufen genöthiget seyn sollte; so muß derselbe sich zuvörderst bey seinem vorgesehten Beamten melden, welcher dann, allenfalls mit Zuziehung der Vogtey Beepdigten, oder der nächsten Nachbarn des Ansuchenden, zu ermässigen hat, wieviel derselbe, nach Beschaffenheit seines Hausstandes und Landwesens, nothwendig gebrauche, und wenn sodann

6. Die Hornviehseuche, zu solcher Zeit, in der Entfernung einer viertel Meile, von des Landmannes Wohnung, nicht mehr gespüret wird, kann selbigem

7. Eine auf schlecht Papier geschriebene und ganz unentgeltlich abzugebende Concession, zum Ankauf einer bestimmten Anzahl ungesuchten Hornviehes, von dem Beamten ertheilet werden.

8. Mit dieser Concession versehen, kann sodann der Käufer, aus ganz gesunden Dörfschaften, oder einzelnen, eine viertel Meile von der Seuche entferneten Ställen, im Lande, ungesuchtes Hornvieh ankaufen, und ihm darauf, von dem bepkommenden Beamten, ein gewöhnliches Amtspass, den er, sammt der erhaltenen Concession, dem Beamten seines Districts einzuhändigen hat, ertheilet werden. Doch muß

9. Ehe und bevor der Käufer dieses Vieh in sein Haus, oder Stall bringet, solcher tüchtig gereinigt und durchgeräuchert werden, und die Stender, oder Stall-Desel sind mit Leer zu bestreichen.

Wer ohne diese Concessionen und Pässe sich ungeschlechtes Hornvieh anschaffet, oder seine inficirt gewesene Ställe verordnermassen nicht reiniget und austräuchert, soll, ohne Ansehen der Person, mit 8 oder 14 tägiger Gefängnisstrafe, unabkömmlich belegt werden.

Damit nun diese Verordnung desto zuverlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelange und sich künftig Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist solche zum öffentlichen Druck befördert, und soll nicht nur an den Kirchthüren, sondern auch in den Wirthshäusern angeschlagen, auch von 4 Wochen zu 4 Wochen, öffentlich von den Canzeln abgelesen werden. Und um von deren pünktlichen Befolgung desto mehr vergewissert zu seyn, sollen nicht nur die Beamte selbst darauf halten lassen, sondern sie sollen auch die jeden Orts Vogtey Geschwornen besonders eydlich darauf verpflichten, daß dieselben die gehörige Befolgung dieser Verordnung, wovon ihnen ein Exemplar zustellen ist, so viel in ihrem Vermögen steht, schuldigst befördern und die ihnen bekannt werdende Uebertreter derselben, gewissenhaft melden und anzeigen wollen. Endlich haben, in Befolge befondern höchsten Befehls, die Beamten, von allem in ihren Districten von nun an angeschafften ungeschlechtem Hornvieh, und den Namen derjenigen, die solches angekauft haben, ein besonderes Register zu halten, und solches, nebst den bey solchem Hornvieh producirten Pässen, monatlich anhero einzusenden.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Hochfürstlichen Cammer verordneten Inseigel.

Oldenburg aus der Cammer, den 28ten Dec. 1775.

von Hendorff. Schmidt von Hürichs. Ahlers. Schumacher. Volken.

(L. S.)
(C.)

Admer.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es entsethet über des weyl. Matthias Christian Zimmermanns, zu Eckwarden, sämmtliche Güter, Schuldenhalber, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concur.

(1) Die Angabe ist den 12ten Febr. (2) Deduction den 27sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 21sten Mart. (4) Vergantung oder Löse den 28sten ejusd.

- 2) Johann Bäcker, hat seine, zur Braacke belegene Kötherey, an Gerd Mangels verkauft.

Die Angabe ist den 29sten Jan., bey dem Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 3) Wiber Christian Kohnmann, zur Develgönne, ist Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, der Concur erkannt.

(1) Die Angabe ist den 9ten Jan. a. c. (2) Deduction den 29sten Jan. (3) Priorität-Urtheil den 20sten Febr. (4) Vergantung oder Löse den 11ten Mart.

- 4) Es sollen die dem Carlsten Mannken und dessen Ehefrau zu Wiemstorf in Pfandung genommene Ländereyen, als fünf Zück Landes, woran Fried. Eberhard ins Norden, und Otto Bremer ins Westen benachbaret; Sodann der Debltoren Antheil an der Oberwarfer Ziegeley, den 10ten Febr., Schuldenhalber, in Wolke Langen Hause, zu Deesdesdorf, verkauft werden.

Die Angabe ist den 7ten Febr. a. c., bey dem Hochfürstl. Landwübrder Amtsgerichte.

- 5) Des Jürgen Büsings, zu Ifens, Burhaver Kirchspiels, belegenes Concur-Gut, soll auf des Löfers Carlten Barghorns Gefahr Schaden und Kosten, den 16ten Febr., im Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, anderweit verkauft werden.

Die Angabe ist den 6. Febr. bey dem ebenged. Hochfürstl Landgerichte.



6) Der Gerichtschreiber Spärke, hat sein, aus des Thomas Dierks Concurſ gelösete und in Langwarden belegene Haus und Garten und übrige Pertinentien, an Johann Daniel Follens verkauft.

Die Angabe ist den 30sten Jan. a. c., beym Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.

7) Meinert Meiners Wittwe, hat ihre im Mittensfelde belegene 4 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, so ins Osten an Johann Westings, ins Süden und Westen an Johann Cordes- und ins Norden an Friederich Cordes Erben Lande, benachbaret, an Peter Stifede, verkauft.

Die Angabe ist den 6ten Febr., beym Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.

8) Es ist nunmehr in des weyl. Eylert Bumbken, zu Eckwarden, Concurſ Sache, Terminus zu Eröffnung der Priorität: Urtheil auf den 26sten Jan., und zur Vergantung und Löse auf den 12ten Febr., beym Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte angeſezet.

9) Demnach zwischen 70 und 80 Stück theils Eschen theils Erlen Bäume, meist aber Eschen Bäume, von welchen die mehresten so groß sind daß sie denen Handwerkern zu allerhand Arbeit brauchbar sein können, auf dem Bardenflether Kirchhofe öffentlich, meistbietend verkauft werden sollen; Ferner auch die Wiederbestanzung des Kirchhofes mit jungen zu solchem Ende zu liefernden Eschen wenigstfordernd ausgedungen werden wird. So wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht daß dazu Terminus auf den 12ten Jan. angeſezet worden. Wer demnach Belieben haben mögte entweder von den Bäumen zu kaufen oder die Wiederbestanzung anzunehmen kan sich bereyten Tages Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Bardenflether Kirchhofe einfinden die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten, fordern und accordiren.

Elsfleth, den 30sten Dec. 1775.

E. F. Ell.

10) Wann nach eingelangten Hochfürstl. Hochtbl. Cammerschreiben, bey Licitation verschiedener herrschaftl. Pachtstücke, für den Hartwarder Groden nicht hinlänglich geboten worden, und selbiger beym hiesigen Amte auf 3. 6. 10 oder 20 Jahren salva Approbatione verpachtet werden soll; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber, am 16ten dieses des Morgens um 9 Uhr hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten.

Hartwarden, den 2ten Januar. 1776.

Follner.

Oldenburger Getraide = Preise.

Wurſter Weizen,	116	Rthlr.	W'or.	Feveris. Sommergärſten	—	Rthlr.	Q'or.
Zeller dito	110	—	—	Dutjad. Wintergärſten	—	—	—
Rigaischer Roggen	96	—	—	— Sommer	—	—	—
Archangelscher	92 $\frac{1}{2}$	—	—	Haber, weißer Gröhghab.	—	—	—
Wurſter	—	—	—	— Futter dito	—	—	—
Wurſter Wintergärſten	—	—	—	— Schwarzer	—	—	—
— Sommergärſten	—	—	—	Wurſter Bohnen,	—	—	—
Feverischer Wintergärſten	—	—	—	Feverische	—	—	—

J. D. Old.

II. Privatsachen.

- 1) Ein Bursche von 16 Jahren der gut schreiben und rechnen kann, und von ehrlichen Eltern ist, suchet Condition als Diener in hiesiger Stadt. Nähere Nachricht, und Proben seines Schreibens ist in der Expedition zu erhalten.
- 2) Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet eine Amme, die sofort antreten kann, unter sehr annehmllichen Conditionen. Sollte sich eine solche Person finden, so wolle selbe sich fordersamst in der Expedition der Anzeigen melden.
- 3) Johann Wilhelm Wilms, in der Mohrsee, will seine Hofstelle in Stollhamm mit 49 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, worunter 10 Zück Pflugland, so Maytag 1776 heuerloß, von da ab an auf drey oder mehrere Jahre, aus der Hand verheuern. Liebhaber wollen die erste Zeit sich bey ihm einfunden, es dienet ihnen auch zur Nachricht, daß einige Zücken Land zum Wühlen dabey ausgethan werden können.
- 4) Die Wittwe Köbers und Erben sind gesonnen, ihr in Schmalenseth stehendes, mit zwey Stuben und einer Bierkammer versehenes, zur Wirtschafts-Nahrung sehr gut eingerichtetes Haus, nebst Garten, entweder aus der Hand zu verkaufen, oder von Maytag 1776 an, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern. Bestalls die Liebhaber sich bey Hinrich Addicks jun. zu Holzwarden einfunden und in einem oder anderm Falle mit ihm contrahiren können.
- 5) Der Herr Obergerichts-Advocat Mühle als gerichtlich bestellter Curator über weyl. Harm Wulfs Nachlaß, will das zu solchem Nachlaß gehörige nahe bey Holzwarden belegene Haus, Speicher und Garten, nebst zwey Zück dinnens und einem Dummert Auffendeichs Land, aus der Hand verheuern. Liebhaber wollen sich ehestens bey ihm melden.
- 6) Die Frau Auctions-Verwalterin von Harten, hat annoch in Wechloy zwey Wohnhäuser nebst Garten, Saat- und Wiefeland, auch zwey kleine Gärten vor dem heiligen Geist Thore bey ihrem grossen Garten so sie selbst gebrauchet belegen zu verheuern, welche Stücke theils auf May 1776, und theils eher angetreten werden können.
- 7) Es ist ein Frauens-Kirchensuhl in St. Lamberti Kirche in der mittel Reihe vor der Kanzel befindlich, und mit den Buchstaben I. A. G. auch der Jahrzahl 1751 bezeichnet, aus der Hand sofort anzutreten, zu verheuern. Liebhaber wollen sich desfalls ehestens bey dem Buchdrucker Thiele melden.
- 8) Der Herr Auctions-Verwalter Eli hat anitz seine Wohnung zu Develgdunne in des Herrn-Conferenz-Raths von Woldenberg Hause genommen.
- 9) Am leßtern Donnerstag ist zwischen Oldenburg und Radorst von einem Wagen ein Buch in großem Octav, in Papp gebunden mit dem Titel: Questions sur l'encyclopédie verlohren worden. Wer es in der Expedition der Anzeigen abliefert, erhält einen Gulden.

Am nächsten Mittwoch, Morgens wird in hiesiger Stadt, die hie und da noch nicht bezalte kleine Schuld für die Anzeigen, abgefordert werden.

